

Regierungsratsbeschluss

vom 2. Mai 2006

Nr. 2006/891

KR.Nr. A 195/2005 FD

Auftrag Fraktion FdP: Revision Steuergesetz (14.12.2005)

Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Das Steuergesetz ist so zu revidieren, dass die derzeit über dem schweizerischen Mittel liegenden Tarifklassen bei der Einkommens- und Vermögenssteuer so angepasst werden, dass sie an das schweizerische Mittel herangeführt werden können.

2. Begründung

Die derzeitige Besteuerung einzelner Tarifklassen bei der Einkommens- und Vermögenssteuer ist im schweizerischen Vergleich sehr ungerecht.

Während tiefere Einkommensklassen im Quervergleich mit anderen Kantonen in den Spitzenrängen liegen, werden mittlere bis hohe Einkommens- und Vermögensklassen schweizweit oft am höchsten besteuert. Im Sinne einer Steuergerechtigkeit unter den einzelnen Tarifklassen ist dies ungerecht und kontraproduktiv, weil damit attraktive Steuerzahler/Steuerzahlerinnen durch hohe Steuerbelastungen abgeschreckt werden. Der Kanton wird für gute Steuerzahler/Steuerzahlerinnen daher zunehmend unattraktiv und verliert wertvolles Steuersubstrat an andere Kantone.

Der Anteil steuerpflichtiger Personen mit Einkommen über Franken 80'000 hat daher in den letzten Jahren stets abgenommen und weist zurzeit nur noch einen Anteil von 10% der Steuerpflichtigen auf. Diese 10% erbringen am Gesamtsteuereingang natürlicher Personen jedoch einen Anteil von 40% der Steuereingänge. Nehmen diese 10% Steuerpflichtiger weiter ab, wird auch der volumemässige Steuereingang dadurch überproportional reduziert.

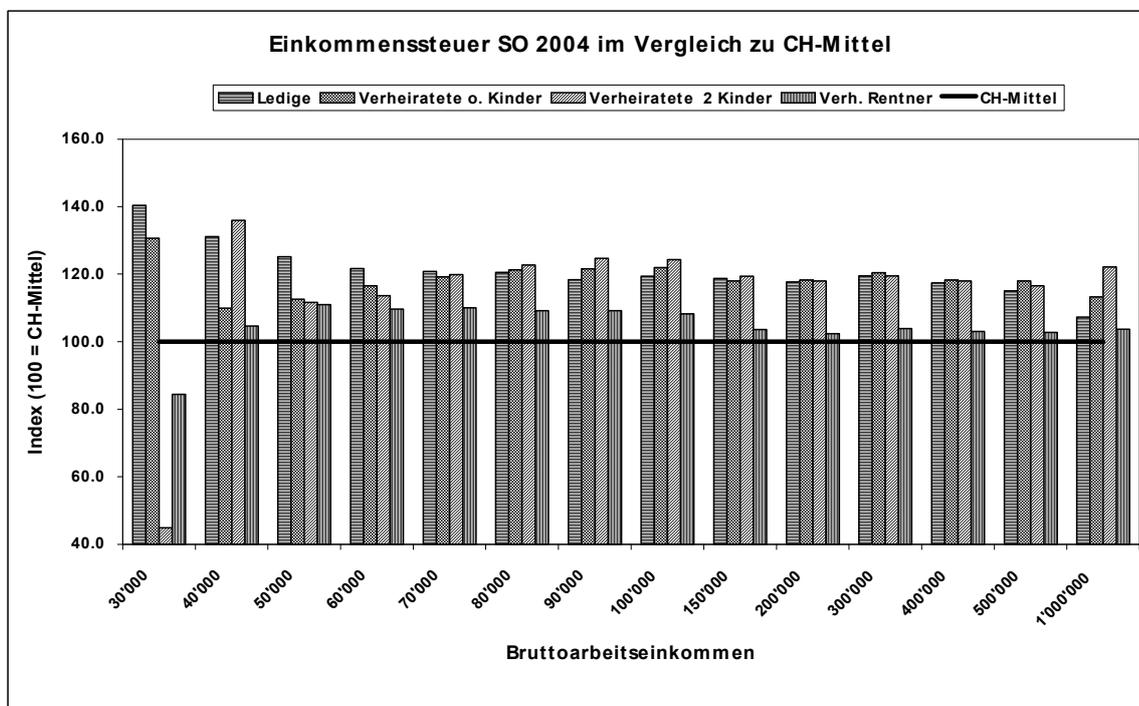
Mit einer gezielten, punktuellen Steuergesetzrevision könnte die Attraktivität des Kantons und auch das Steuersubstrat gestärkt werden. Dies liegt nicht nur im Interesse dieser begünstigten mittleren und hohen Einkommens- und Vermögensklassen, sondern auch der im schweizerischen Vergleich bisher sehr moderat belasteten tiefen Einkommen.

Wenn die Anzahl steuerpflichtiger Personen mit mittleren und hohen Einkommen weiter abnehmen sollte, müssten als Folge daraus früher oder später auch die Steuersätze tiefer Einkommen angepasst werden. In diesem Sinne liegt eine punktuelle Steuergesetzrevision im Interesse sämtlicher Steuerpflichtiger.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

Die Einkommenssteuerbelastung im Kanton Solothurn bewegt sich tatsächlich deutlich über dem schweizerischen Durchschnitt. Gemäss Steuerbelastungsvergleich der Eidg. Steuerverwaltung für 2004 beträgt der solothurnische Gesamtindex der Einkommenssteuerbelastung 115.7 Punkte. Da ein Index von 100 Punkten dem schweizerischen Mittel entspricht, lag die gewichtete durchschnittliche Belastung in Solothurn gut 15% über dem gesamtschweizerischen Durchschnitt. Die Zahlen für 2005 liegen noch nicht vor. Obwohl wir auf das Jahr 2005 die Einkommenssteuertarife noch einmal gemildert und zudem zahlreiche Einwohnergemeinden ihre Steuerfüsse gesenkt haben, dürfte sich die solothurnische Position nicht wesentlich verbessert haben. Denn andere Kantone haben zwischenzeitlich ebenfalls Steuerentlastungen vorgenommen.

Entgegen der Darstellung in der Auftragsbegründung sind jedoch nicht nur einzelne Einkommenskategorien von der überdurchschnittlichen Steuerbelastung betroffen. Wie der nachstehenden Grafik zu entnehmen ist, liegt die Steuerbelastung für nahezu alle Kategorien von Steuerpflichtigen und Ein-



kommen 15% bis 20% über dem schweizerischen Mittel.

Die Grafik besagt nichts über die tatsächliche Steuerbelastung, sondern zeigt nur das Verhältnis zum schweizerischen Durchschnitt oder zur Gesamtheit aller Kantone auf. Zu beachten ist ferner, dass die Steuerbelastung aufgrund von Bruttoarbeitseinkommen bzw. Bruttorenten verglichen wird. Der ersten Einkommensklasse (30'000 Franken) stehen damit monatlich ca. Fr. 2'200.— für die gesamte Lebenshaltung zur Verfügung.

Der Bedarf für steuerliche Entlastungen ist zweifellos ausgewiesen, wenn der Kanton seine Attraktivität nicht vollständig verlieren will. Um die Steuerbelastung bei allen Betroffenen an das schweizerische Mittel heranzuführen, wären aber durchwegs Entlastungen in der Grössenordnung von 15% notwendig. Das entspricht einem Ertragsausfall von etwa 80 Mio. Franken. Darin nicht berücksichtigt sind weitere Begehren wie die Senkung der Vermögenssteuer sowie die Auswirkungen der Unternehmenssteuerreform II auf Bundesebene. Diese soll die wirtschaftliche Doppelbelastung auf ausgeschüt-

teten Unternehmensgewinnen mildern und sieht die Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer bei den juristischen Personen vor. Mindererträge in der genannten Grössenordnung kann der Kanton – auch unter Berücksichtigung der zu erwartenden Mittel aus der Neuordnung des Finanzausgleichs – nicht verkraften. Um die Nachhaltigkeit unserer Finanzpolitik zu gewährleisten, lehnen wir deshalb Steuerentlastungen im geforderten Ausmass ab. Realistisch sind Erleichterungen, wie wir sie in der Legislaturplanung vorgesehen haben (Ziel 6.1.4).

4. Antrag des Regierungsrates

Nichterheblicherklärung.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Vorberatende Kommission

Finanzkommission

Verteiler

Finanzdepartement (2)

Steueramt (20)

Amt für Finanzen

Kantonale Finanzkontrolle

Steuerverwaltungen der Nordwestschweizer Kantone (5, Versand durch Steueramt)

Informationsstelle für Steuerfragen, Eigerstrasse 65, 3003 Bern

Aktuar Finanzkommission

Ratsleitung

Traktandenliste Kantonsrat